

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

am gestrigen späten Nachmittag erreichten uns Informationen zum Fortgang des Unterrichts nach den Osterferien.

Die aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft und bestimmt somit den schulorganisatorischen Rahmen für die kommende Unterrichtswoche.

Herr Staatsminister Piwarz unterstreicht, dass der Schulbetrieb künftig neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen mit einem strikten Testregime möglich sein wird.

Wir bitten Sie alle, sehr geehrte Eltern, und Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, achtsam und mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung alle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens umzusetzen.

Für den Schulbetrieb ab 12. April 2021 gelten folgende Regelungen:

Unterrichtsorganisation im Wechselmodell:

Die zeitgleiche Präsenzbeschulung ist weiterhin für höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs vorgegeben.

Ein Wechsel von Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit wird fortgesetzt (vgl. Infobrief vom 10.03.2021) bzw. entsprechend angepasst, d. h.:

1. Es gilt der Stundenplan für
 - a. Woche vom 12.04. bis 16.04. → A-Woche,
 - b. Woche vom 19.04. bis 23.04. → A-Woche.

2. Die Unterrichtsplanung (Präsenzunterricht) in der SEK II erfolgt für
Klasse 11 → Teilung nach Datei „Gruppenbildung Klasse 11.pdf“,
Klasse 12 → Unterricht in den Prüfungsfächern
Teilung nach Datei „Prüfungsfächer 12.pdf“.

3. Für die Unterrichtsplanung (Präsenzunterricht) in SEK I gilt:
 - a. Es gibt weiterhin einen täglichen Wechsel von Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit.
 - b. Die Einteilung der Schüler je Klasse bleibt bestehen (in Gruppen I und Gruppe II, nachzulesen auf Lernsax/ in der Dateiablage der jeweiligen Klasse/Gruppe).

c. Der Präsenzunterricht der Jahrg. 5 bis 10 findet nach folgendem Plan statt:

Montag,	12.04.2021	→Gruppe II
Dienstag,	13.04.2021	→Gruppe I
Mittwoch,	14.04.2021	→Gruppe II
Donnerstag,	15.04.2021	→Gruppe I
Freitag,	16.04.2021	→Gruppe II

Montag,	19.04.2021	→Gruppe I
Dienstag,	20.04.2021	→Gruppe II
Mittwoch,	21.04.2021	→Gruppe I
Donnerstag,	22.04.2021	→Gruppe II
Freitag,	23.04.2021	→Gruppe I

Das Ankommen im Präsenzunterricht wird fortgesetzt

Weiterhin wird der Präsenzunterricht vorerst primär zur Reflexion der Lernprozesse während der häuslichen Lernzeit genutzt.

Eine Benotung von zu Hause erbrachten Leistungen ist möglich, wobei aber die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen angemessen bedacht werden. Die Kriterien für die Benotung erfolgt grundsätzlich transparent und das Lernbemühen der Schülerinnen und Schüler wird mit einbezogen.

Selbständige Durchführung von COVID-19-Schnelltests

Vor Beginn des Unterrichtes, in der ersten Unterrichtsstunde, wird es für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 die Möglichkeit geben, selbständig einen **COVID-19-Schnelltest** durchzuführen. Produktinformationen zum Test entnehmen Sie bitte den Anlagen.

§ 5a Absatz 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO legt fest, dass Personen der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt ist, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder einer qualifizierten Selbstauskunft nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen. Im Laufe einer Schulwoche müssen also regelmäßig zwei Tests durchgeführt werden.

Sofern der Test nicht an der Schule durchgeführt wird gilt als erforderliche Bestätigung, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, ein Nachweis

- einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder
- eine qualifizierte Selbstauskunft.

Als für die Abnahme der Tests zuständige Stellen gelten alle beauftragten Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung, also insbesondere Ärzte, medizinische Labore, anerkannte Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie Apotheken.

Für die qualifizierte Selbstauskunft gibt die SächsCoronaSchVO ein Muster vor (siehe Anlage 2).

Für die Umsetzung des Testkonzepts gilt das beigefügte aktualisierte Schema (siehe Anlage 1). Die Testung der Schülerinnen und Schüler erfolgt weiterhin im Klassenraum unter Aufsicht einer Lehrkraft.

Negative Selbsttestergebnisse können für Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schule von Bedeutung sein.

Auf formlosen Antrag eines Personensorgeberechtigten kann daher eine Bestätigung über den durchgeführten Selbsttest erfolgen. In diesem Fall geben Sie bitte Ihren schriftlichen, mit Datum und Unterschrift versehen Antrag Ihrer Tochter/Ihrem Sohn zur Übergabe an den testenden Fachlehrer mit.

Bei den genannten verpflichtenden Testungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule besteht nach Auskunft der Unfallkasse Sachsen für alle Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Hygienekonzept AHA-Regeln

Um auch bei höheren Infektionszahlen den wichtigen Präsenzunterricht zu ermöglichen, ist das Hygienekonzept konsequent und eigenverantwortlich von allen umzusetzen.

Dazu gehört insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände, auch im Unterricht ab der Klassenstufe 5.

Auf die bisher festgelegte Qualität der Masken wird nochmals verwiesen.

Laut SächsCoronaSchVO können sich Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden und ihrer Schulpflicht durch häusliche Lernzeit nachkommen.

Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten der Corona-Schutzverordnung unwirksam.

Wir wünschen allen einen guten Start nach den Osterferien!

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Müller
Schulleiterin